

GGF, bAV und Schenkungsteuer (Teil I): Verdeckte Gewinnausschüttung

Autor: StB Ralf Linden, Oberursel

Inhaltsübersicht

- 1 Einführung
- 2 Schenkungsteuer und vGA
 - 2.1 Situation vor dem BFH-Urteil vom 07.11.2007
 - 2.2 Situation nach dem BFH-Urteil vom 07.11.2007
 - 2.3 Geänderte Verwaltungsauffassung
 - 2.4 Freibeträge und Steuerklasse
 - 2.5 Lösung Rückzahlungsklausel
 - 2.6 Rolle rückwärts durch BFH-Urteil vom 30.01.2013?
- 3 Fazit

Die Themen verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) und verdeckte Einlage sind mit dem Bild des Gesellschafter-Geschäftsführers (GGF) eng verbunden. Besitzt der GGF eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung (bAV) seiner GmbH, ist auch hier die Finanzverwaltung schnell auf der Suche nach zusätzlichen Steuereinnahmen. Dass in diesem Zusammenhang neuerdings auch die Schenkungsteuer eine gewichtige Rolle spielt, ist in der Praxis (noch) nicht so richtig angekommen. Wie die vGA von dem Thema Schenkungsteuer betroffen ist, wird folgend dargestellt. In einem separaten Teil II werden die Auswirkungen auf eine verdeckte Einlage aufgezeigt.

1 Einführung

Die Vergütung des GGF ist schon immer ein beliebter Bestandteil jeder Betriebsprüfung gewesen. Aufgrund der Gesellschafter-Stellung steht auch die von der GmbH erteilte Zusage auf bAV des GGF unter dem Generalverdacht der Finanzverwaltung, der Höhe nach einem Fremdvergleich nicht standzuhalten. Ist die Zusage selbst oder aufgrund der Zusage die Gesamtvergütung des GGF unangemessen hoch, liegt insoweit aufgrund der fehlenden betrieblichen Veranlassung in der Regel eine vGA vor. Die für den GGF negative einkommensteuerliche Auswirkung einer vGA tritt ebenso ein, wenn die nicht betrieblich veranlasste überhöhte Vergütung nicht an den GGF, sondern an eine diesem nahestehende Person gezahlt wird. Materiell bereichert wird zwar die nahestehende Person. Steuerlicher Empfänger der vGA als Kapitaleinkunft i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG ist jedoch der Gesellschafter, dem der Empfänger der überhöhten Vergütung nahesteht. Dabei ist es irrelevant, ob die Zuwendung einen Vorteil für den Gesellschafter selbst zur Folge hat. Vielmehr wird die vGA an die dem Gesellschafter nahestehende Person im Wege eines abgekürzten Zahlungsweges als mittelbare Zuwendung und somit steuerrechtlich als vGA an den Gesellschafter gewertet, der diese dann an die nahestehende Person weiterreicht.

Für das »Nahestehen« reicht jede Beziehung eines Gesellschafters zu einer anderen Person aus, die den Schluss zulässt, die Beziehung habe die Vorteilszuwendung der GmbH an die andere Person veranlasst. Die Beziehung kann familienrechtlicher, schuldrechtlicher oder auch rein tatsächlicher Art sein (BFH, 18.12.1996 – IR 134/94, BStBl II 1997, S. 301). In der Praxis stehen meist die Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder oder andere Familienmitglieder im Fokus der Finanzverwaltung, sofern diese eine Leistung der GmbH erhalten.

Hinweis

Zuwendungen und insbesondere Zusagen im Rahmen der bAV an nahestehende Personen sollten immer besonders kritisch geprüft werden. Vor allem bei Unterstützungskassenversor-

gungen kann das Vorliegen einer gesellschaftsrechtlichen Veranlassung den Betriebsausgabenabzug nach § 4d EStG dauerhaft verhindern.

Eine vGA beinhaltet, wie der Name bereits andeutet, eine als betriebliche Ausgabe getarnte Ausschüttung eines Gewinnanteils an den Gesellschafter. Grund für den Versuch, die Gewinnausschüttung als betriebliche Ausgabe zu tarnen, ist die insgesamt niedrigere Besteuerung des ausgeschütteten Betrages (Besteuerung GmbH und Gesellschafter). In der (bisherigen) Praxis ist diese Differenz in der Ertragsbesteuerung der Grund für die Auseinandersetzung zwischen Betriebsprüfer auf der einen und Unternehmer bzw. Steuerberater auf der anderen Seite. Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 und der in deren Folge gesunkenen Körperschaftsteuerbelastung des GmbH-Gewinns hat dieser Disput aber etwas an Bedeutung verloren.

Beispiel

Der GGF A bezieht inkl. seiner Pensionszusage (fiktive Jahresnettoprämie 20.000 EUR) eine Gesamtvergütung von 250.000 EUR. Die einzelnen Vergütungsbestandteile sind nicht zu beanstanden. Gemäß Betriebsprüfung beträgt jedoch die im externen Fremdvergleich angemessene Gesamtvergütung 150.000 EUR.

Folge: 100.000 EUR der Vergütung dürfen als vGA den GmbH-Gewinn nicht mindern und sind diesem außerbilanziell wieder hinzuzurechnen. Für den GGF stellt die vGA Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Um den Vergleich zwischen einer betrieblich veranlassten Auszahlung einer Vergütung, die auf der Ebene der GmbH als Betriebsausgabe nicht mit Körperschaft- und Gewerbesteuer belastet ist, mit einer vGA herzustellen, fließt dem GGF als Gewinnausschüttung die nach Abzug der Unternehmenssteuern verbleibende Teil der infrage stehenden 100.000 EUR Vergütung zu.

	Steuerbelastung auf die 100.000 EUR ...	
	... ohne vGA	... als vGA
GmbH	0 %	29,83 % (Angenommener Gewerbesteuerhebesatz von 400 %)
GGF	42 bzw. 45 % Est + Soli	17,54 % Est * + Soli
Gesamt	44,31 bzw. 47,48 %	48,33 %

*25 % Abgeltungsteuer auf die verbleibenden 70.170 EUR; die Steuerbelastung sinkt bei einer Grenzsteuerbelastung von weniger als 41,66 % bei Antragstellung und Anwendung des Teileinkünfteverfahrens gem. § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG.

Die steuerliche Mehrbelastung des Vergütungsbestandteils durch die steuerliche Qualifizierung als vGA beträgt zwischen 0,85 (wenn die »Reichensteuer« greift, zu versteuerndes Einkommen des GGF ist größer als 250.731 bzw. 501.462 EUR) und 4,02 Prozentpunkte (bei Spitzensteuersatz 42 %). Diese Werte verändern sich bei abweichendem Gewerbesteuer-Hebesatz (GmbH) und niedrigerem Einkommensteuersatz des GGF. Das Beispiel zeigt, dass die ertragsteuerliche Auswirkung einer vGA mittlerweile überschaubar ist. Das steuerliche Risiko einer vGA gewinnt jedoch dann wieder an Bedeutung, wenn es um den Aspekt der Schenkungsteuer erweitert wird.

...

Mehr Informationen zum Praxishandbuch Betriebliche Altersversorgung finden Sie bei [Wolters Kluwer](#)